

**Stellungnahme der Geschäftsstelle des
Deutschen Vereins für öffentliche und
private Fürsorge e.V. zu den Eckpunkten
des Bundesministeriums der Justiz für
eine Reform des Abstammungsrechts
vom 16. Januar 2024**

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 2/24)
vom 14. Februar 2024

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Grundsätzliche Bewertung der Eckpunkte	3
3. Bewertung einzelner Eckpunkte	5
3.1 Mutterschaft einer weiteren Frau und Eintrag der Elternschaft im Personenstandsregister	5
3.2 Elternschaftsvereinbarungen	6
3.3 Erleichterung der Erlangung der rechtlichen Vaterschaft für den leiblichen Vater	7
3.4 Anfechtung der Elternschaft	9
3.5 Erklärung über das Nichtbestehen der Elternschaft des Ehegatten der Geburtsmutter	10
3.6 Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung	10

1. Vorbemerkung

Zu den vorgelegten Eckpunkten nimmt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. im Folgenden Stellung.¹ Dabei kann es im Rahmen dieser Stellungnahme nur um eine erste, nicht abschließende Bewertung der vorgelegten Eckpunkte gehen. Weitere Stellungnahmen im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Grundsätzlich begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Vorlage von zunächst Eckpunkten und die damit verbundene Möglichkeit einer frühzeitigen Einbindung der Verbände. Angesichts der vorgeschlagenen umfangreichen Neuregelungen, den damit verbundenen gesellschaftspolitischen Fragestellungen und Auswirkungen ist nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins eine breit angelegte, frühzeitig angestoßene und intensive Auseinandersetzung angemessen und notwendig.

2. Grundsätzliche Bewertung der Eckpunkte

Mit den vorgelegten Eckpunkten sollen neuen Familienformen sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht Rechnung getragen werden. Gleichzeitig soll an wesentlichen Grundsätzen des bisherigen Rechts festgehalten werden. Die Stellung der rechtlichen Mutter bleibt unverändert. Rechtliche Mutter ist weiterhin immer die Frau, die das Kind geboren hat. Darüber hinaus soll auch am Zwei-Eltern-Prinzip festgehalten werden. Neu geregelt werden sollen hingegen insbesondere die Möglichkeiten der rechtlichen Elternschaft der Ehefrau bzw. Partnerin der Mutter sowie die Möglichkeit rechtssicherer Vereinbarungen über die rechtliche Elternschaft vor Zeugung eines Kindes durch Samenspende. Weiter sollen die Rechte des leiblichen Vaters gestärkt, Anerkennungen unabhängig von einem Scheidungsverfahren ermöglicht und rechtsmissbräuchliche Anerkennungen besser bekämpft werden.

Damit sehen die Eckpunkte an vielen Stellen wichtige Schritte in Richtung schon lange angemahnter Reformen vor. Auch der Deutsche Verein hat bereits in mehreren Zusammenhängen darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen gesellschaftliche Entwicklungen aufgreifen und angemessen abbilden müssen, damit möglichst alle Lebenslagen und Lebensentwürfe angemessen berücksichtigt werden. Solange das geltende Recht an vielen Stellen noch am traditionellen Familienbild von „(verheirateten) Vater, Mutter, Kind(ern)“ mit übereinstimmender genetischer, rechtlicher und sozialer Elternschaft anknüpft, ist diesem Bedürfnis nicht ausreichend Rechnung getragen und wird der Gesetzgeber der Vielfalt von Familie noch nicht hinreichend gerecht. Vor diesem Hintergrund werden die vorgelegten Eckpunkte seitens der Geschäftsstelle grundsätzlich begrüßt. Die hiermit zum Ausdruck kommende Berücksichtigung vielfältiger Familienformen sowie der Möglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin sowie der Stärkung voluntativer Elemente werden unterstützt.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Dr. Romy Ahner.

¹ Zu den Eckpunkten zur Reform des Kindschaftsrechts vgl. Stellungnahme auf www.deutscher-verein.de.

Grundlegend ist seitens der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins hervorzuheben, dass die Interessen des Kindes und das **Kindeswohl** im Mittelpunkt stehen müssen und prioritär zu berücksichtigen sind. Die Regeln des Abstammungsrechts sollten daher nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins im Einklang mit dem Vorrang des Kindeswohls vor anderen Erwägungen stehen. Dies scheint nach derzeitiger Einschätzung im vorliegenden Fall weitgehend der Fall zu sein. Zweifel bestehen allerdings bezüglich der einseitigen Fokussierung auf die Intention der beteiligten Erwachsenen. Ihnen sollen weitreichende Möglichkeiten einräumt werden, die Abstammung nach ihren eigenen Wünschen zu vereinbaren. Nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sollte dabei allerdings auch eine hinreichende Möglichkeit zur Überprüfung der geplanten Erklärungen zur Abwendung von möglichen Situationen des Handels mit Kindern und anderen unangemessenen Absprachen vorgesehen werden. Ziel einer solchen Regelung wäre es, dem Verdacht von Verstößen gegen das Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern („Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and pornography“) nachgehen zu können. Insoweit wird auf den Bericht der Special Rapporteur on the sale of children aus dem Jahr 2017 verwiesen,² der ebenfalls die Forderung aufstellt, dass die Bestimmung der Elternschaft nicht nur auf der Intention der Beteiligten basieren, sondern Kindeswohlüberlegungen einbeziehen sollte.

Für das Festhalten an zentralen Grundsätzen des jetzigen Rechts durch die Eckpunkte wie etwa dem Festhalten an der Indisponibilität der rechtlichen Stellung der Mutter und des Zwei-Eltern-Prinzips sprechen nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins durchaus gewichtige Argumente. Dies gilt insbesondere für die **Beibehaltung des Zwei-Eltern-Prinzips**. Die Zuweisung des vollen Elternstatus‘ an mehr als zwei Personen gleichzeitig würde die sich hieraus ergebenden Probleme insbesondere im Konfliktfall erheblich verkomplizieren. Da die Frage der rechtlichen Stellung von mehr als zwei Elternteilen jedoch wohl gerade in Konfliktfällen relevant ist, wiegt dieses Argument der schon allein durch die erhöhte Zahl der dann gleichberechtigt agierenden Erwachsenen zu erwartenden Steigerung des bereits bei zwei Personen vorhandenen Konfliktpotenzials nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins schwer. Zudem ist die Frage, wie sich eine Mehrelternschaft auf Unterhaltungspflichten, insbesondere des Kindes gegenüber seinen Elternteilen, dann auswirken würde, noch nicht hinreichend geklärt. Eine unverhältnismäßige Mehrbelastung für das Kind ist an dieser Stelle auszuschließen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erkennt allerdings ebenso an, dass es Familienkonstellationen gibt, in denen mehr als zwei Personen dem Kind genetisch und/oder sozial eng verbunden und bereit sind, für das Kind Verantwortung zu übernehmen. Nach Ansicht der Geschäftsstelle ist eine intensive Auseinandersetzung mit der Situation dieser Personen notwendig und ein Nachdenken darüber, für welche Bereiche und Fälle und aus welchen Gründen die Stärkung eines weiteren faktischen und/oder intendierten Elternteils für notwendig erachtet wird und inwieweit dies an anderer Stelle bzw. über andere Instrumente (bspw. im Bereich des Sorgerechts) abgesichert werden kann.³ Dabei soll-

² http://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?si=A/HRC/37/60 (14. Februar 2024).

³ Vgl. hierzu Stellungnahme der Geschäftsstelle zu den Eckpunkten einer Kindschaftsrechtsreform auf www.deutscher-verein.de.

ten immer das individuelle Kindeswohl und die individuellen Kindesinteressen im Vordergrund stehen und eine Überforderung des Kindes vermieden werden.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass mit den geplanten Neuerungen an vielen Stellen eine Aufgabenerweiterung für die Jugendämter – konkret im Bereich von Beratungen, Beurkundungen aber auch bspw. im Bereich Beistandschaft – zu erwarten ist. Vor dem Hintergrund der Aus- bzw. Überlastungsanzeigen vieler Jugendämter stellen sich an dieser Stelle dringende Fragen nach den für die gute Umsetzung der Eckpunkte notwendigen Ressourcen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht. Ob und inwieweit das in den Eckpunkten mitgedacht ist, ist für die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (noch) nicht ersichtlich.

3. Bewertung einzelner Eckpunkte

3.1 Mutterschaft einer weiteren Frau und Eintrag der Elternschaft im Personenstandsregister

Die Eckpunkte sehen vor, dass neben der Mutter, die das Kind geboren hat, auch eine weitere Frau mit Geburt rechtliche Mutter werden können soll. Diese rechtliche Elternschaft soll für die weitere Frau begründet werden können, wenn sie im Zeitpunkt der Geburt mit der Geburtsmutter verheiratet ist oder wenn die Mutterschaft anerkannt wird. Für die Anerkennung der Mutterschaft sollen die gleichen Regelungen wie für die Vaterschaftsanerkennung gelten. Zweiter rechtlicher Elternteil kann damit dann zukünftig ein Mann oder eine Frau sein. Es ist zudem vorgesehen, dass für Kinder, die nach Einführung der Ehe für alle und vor Inkrafttreten dieser Reform in Ehen zweier Frauen geboren worden sind, die Mutterschaft durch die Ehefrau der Geburtsmutter anerkannt werden kann. Schließlich soll klargestellt werden, dass Personen ohne Angabe eines Geschlechts im Personenstandsregister, mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder mit einem geänderten Geschlechtseintrag nach den allgemeinen Regelungen des Abstammungsrechts als rechtlicher Elternteil bzw. Vater oder Mutter in das Personenstandsregister eingetragen werden können.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt grundsätzlich die Einführung der Mutterschaft einer weiteren Frau neben der Geburtsmutter und damit das Aufgreifen eines lange formulierten Reformbedarfes. Ebenso wie bei der Vaterschaft wird damit eine im Regelfall im Interesse des Kindes liegende schnelle, eindeutige und unkomplizierte Zuordnung eines zweiten rechtlichen Elternteils zum Kind sichergestellt. Dies dient der Rechtssicherheit für das Kind und alle übrigen Beteiligten. Die weitgehende Gleichbehandlung der rechtlichen Vaterschaft und der rechtlichen Mutterschaft neben der Geburtsmutter insbesondere auch im Hinblick auf die Regelungen zur Anfechtung sind entsprechend angemessen und zu unterstützen.

3.2 Elternschaftsvereinbarungen

Die Eckpunkte sehen vor, dass im Rahmen von Elternschaftsvereinbarungen vor Zeugung rechtssicher bestimmt werden können soll, wer neben der Geburtsmutter zweiter rechtlicher Elternteil sein soll. Durch diese Vereinbarungen sollen frühzeitig klare Verhältnisse unter allen Beteiligten geschaffen und insbesondere auch mit – ebenso geplanten – Vereinbarungen zu Sorge- und Umgang verbunden werden können. Aufgrund der umfangreichen Auswirkungen soll eine öffentliche Beurkundung notwendig sein. Dabei soll die direkte Begründung der rechtlichen Elternschaft durch Elternschaftsvereinbarung die abstammungsrechtlichen Zuordnungstatbestände (Ehe, Anerkennung, gerichtliche Feststellung) ergänzen, diesen gegenüber aber vorrangig sein. Mit Geburt des Kindes haben dann die Geburtsmutter und der durch Elternschaftsvereinbarung bestimmte zweite Elternteil automatisch das gemeinsame Sorgerecht. Die Elternschaftsvereinbarung soll nur befristet gelten: im Regelfall nur für das erste Kind, das innerhalb der nächsten drei Jahre gezeugt und geboren wird. Eine zwischen allen Beteiligten einvernehmliche Aufhebung und ein Widerruf durch einen Beteiligten ist ebenso zu beurkunden und nur bis zur Zeugung des Kindes möglich. Durch die Beurkundungsstelle sollen zudem die Daten der Geburtsmutter und eines etwaigen Samenspenders automatisch an das Spenderdatenregister übermittelt werden. Dieses wird wiederum durch das Geburtsstandesamt über die Geburt des Kindes informiert. Im Geburtenregister soll dann ein Hinweis auf die Elternschaftsvereinbarung aufgenommen werden, um dem Kind später die Möglichkeit zu geben, durch Einblick in das Geburtenregister zu erfahren, ob es ein Spenderkind ist und Daten im Spenderdatenregister eingetragen sind.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht in der Einführung entsprechender Elternschaftsvereinbarungen eine Möglichkeit, (nur) in Fällen der Familiengründung mittels (privater) Spende und damit insbesondere sog. Regenbogenfamilien einvernehmlich und frühzeitig eine rechtssichere Gestaltung vorzunehmen. Gerade im Hinblick und in Zusammenschau mit den im Bereich Sorge und Umgang vorgesehenen Optionen für Elternvereinbarungen ist hier eine Regelung zwischen den Beteiligten sinnvoll. Dem Kind würde rechtssicher und direkt mit Geburt der intendierte zweite Elternteil zugeordnet, die Verhältnisse können – zumindest zum Zeitpunkt vor Zeugung – unter den Beteiligten umfassend besprochen und geregelt werden. Eine Anfechtung der rechtlichen Elternschaft soll nur bei Unwirksamkeit der Elternschaftsvereinbarung oder im Falle, dass das Kind nicht von dem vereinbarten Samenspender gezeugt wird, möglich sein. Insoweit kann dies ein Instrument sein, welches für alle Beteiligten frühzeitig Rechtssicherheit bedeutet. Zudem hat eine solche, mit allen Beteiligten vor Zeugung getroffene Vereinbarung nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins auch das Potenzial, Konflikte und Streitigkeiten in Bezug auf die Verantwortlichkeiten bezüglich des übereinstimmend gewollten Kindes zu vermeiden. Gleichzeitig ist aus Sicht der Geschäftsstelle zu berücksichtigen, dass zu diesem frühen Zeitpunkt vielfach nicht alle Möglichkeiten und Entwicklungen überblickbar und absehbar sind. Insoweit stellt sich hier die Frage, ob und inwieweit Möglichkeiten der Änderung und Anpassung in den Eckpunkten schon ausreichend mitgedacht sind. Dies dürfte je-

doch – berechtigter Weise – weniger die Festlegung der rechtlichen Elternschaft als Fragen von Sorge- und Umgangsausübung betreffen.⁴

Fraglich bleibt derzeit für die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, ob mit der geforderten Beurkundungspflicht und der in diesem Rahmen stattfindenden Rechtsfolgenberatung die Information und grundlegende Beratung der Beteiligten in angemessenem Umfang bereits sichergestellt ist. Angesichts der durchaus auch denkbar komplexen Fallgestaltungen und gegebenenfalls großen Regelungsumfangs sowie der rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen auf die Beteiligten ist nach Ansicht der Geschäftsstelle eine umfassende vorherige Beratung der Beteiligten jedenfalls angemessen und ein entsprechender Bedarf zu erwarten. Entsprechend schließen sich hier Fragen nach quantitativ und qualitativ angemessenen Personalressourcen an.

Auch die Nachweisbarkeit bzw. Kenntniserlangung im Hinblick auf die Klärung etwaiger konkurrierender Zuordnungstatbestände muss bei der Erstellung des konkreten Gesetzentwurfs beachtet werden. Gleiches gilt für die Datenübermittlung zwischen Beurkundungsstelle, Spenderregister, Geburtsstandesamt bzw. Geburtenregister.

3.3 Erleichterung der Erlangung der rechtlichen Vaterschaft für den leiblichen Vater

Ein wesentliches Ziel des Reformvorhabens ist laut den Eckpunkten die Stärkung der Rechte des leiblichen Vaters. Hierzu soll zunächst die **Sperrwirkung eines anhängigen Feststellungsverfahrens** eingeführt werden. D.h. während der Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft soll eine Anerkennung durch einen anderen Mann nicht möglich sein. Eine Ausnahme soll hierzu nur gelten, wenn der anerkennende Mann nachweislich der leibliche Vater ist.

Die Eckpunkte sehen weiter vor, dass das **Bestehen einer sozial-familiären Beziehung** des Kindes zum rechtlichen Elternteil neben der Geburtsmutter die Anfechtung des leiblichen Vaters nicht mehr ausnahmslos ausschließen soll. Vielmehr soll zukünftig das Familiengericht das Anfechtungsinteresse des leiblichen Vaters mit dem Interesse am Fortbestand der bisherigen Elternschaft abwägen. Hierbei sollen sämtliche Umstände des Einzelfalls sowie das Kindeswohl zu berücksichtigen sein. Im Zweifel soll das Interesse am Erhalt der gelebten Familie Vorrang haben. Gleiches soll bei einer Anfechtung durch die Geburtsmutter oder das Kind gelten.

Schließlich soll eine **Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und des Ehegatten der Mutter** zukünftig auch außerhalb eines Scheidungsverfahrens möglich sein. Bei Einvernehmen der genannten Beteiligten soll im Zeitraum der Schwangerschaft bis maximal acht Wochen nach der Geburt des Kindes eine Anerkennung durch eine andere Person möglich sein.

⁴ Vgl. hierzu Stellungnahme der Geschäftsstelle zu den Eckpunkten einer Kindschaftsrechtsreform auf www.deutscher-verein.de.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins kann sich diesen Regelungen im Wesentlichen anschließen, wenngleich die konkrete Umsetzung der Eckpunkte abzuwarten ist.

Die vorgesehene **Sperrwirkung eines Feststellungsverfahrens** (dieses müsste jeweils auch für die weitere Mutter/Person anwendbar sein) vermeidet einen „Wettlauf“ um die rechtliche Elternschaft und dürfte im Regelfall auch im Interesse des Kindes liegen. Nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist im Sinne der Rechtssicherheit für alle Beteiligten eine möglichst passgenaue Zuordnung der Elternschaft bereits auf der Primärebene anzustreben.

Dass eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und rechtllichem Vater (zukünftig wohl auch weiterer Mutter) die Anfechtung der Vaterschaft (Mit-Mutterschaft) nicht mehr per se ausschließen soll, stärkt die Rechte leiblicher Väter. Hierdurch soll eine gegebenenfalls auch **zum leiblichen Vater vorliegende sozial-familiäre Beziehung** Berücksichtigung finden können. Nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins kann die vorgesehene, durch das Familiengericht vorzunehmende Interessenabwägung den Umständen des Einzelfalles besser Rechnung tragen als ein pauschaler Ausschluss der Anfechtung. Während der Diskussionsteilentwurf des BMJV vom 12. März 2019⁵ für die Regelung dieser Fälle bei Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung des Kindes zu beiden Personen für entscheidend hielt, welche Beziehung für das Kind wichtig ist, stellen die Eckpunkte darauf ab, ob das Anfechtungsinteresse das Interesse am Fortbestand der bisherigen Elternschaft überwiegt. Die Berücksichtigung des Kindeswohls wird (nur) als weiterer Aspekt benannt. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist vorsorglich und deutlich darauf hin, dass eine Fokussierung allein auf Elterninteressen vermieden werden muss. Das gilt hier genauso wie im Kontext der vorgelegten Eckpunkte zur Reform des Kindschaftsrechts. Das Kindeswohl und die Interessen des Kindes sollten vielmehr zentraler Maßstab und ggf. ausschlaggebendes Entscheidungskriterium sein.

Die Möglichkeit der **einvernehmlichen Abweichung der Zuordnung des Kindes kraft Ehe** (sowohl gegenüber dem Ehemann als auch der Ehefrau der Geburtsmutter) wird von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ebenso grundsätzlich unterstützt. Auch hiermit soll dem Kind schnell und ohne zeit- und kostenaufwendiges gerichtliches Verfahren diejenige Person als zweiter rechtlicher Elternteil zugeordnet werden, von der aufgrund der Anerkennung zu erwarten ist, dass entweder eine leibliche Elternschaft besteht oder diese zu entsprechender Verantwortungsübernahme bereit ist. Wenn die Eckpunkte darauf abstellen, dass im Regelfall der neue Lebensgefährte der Mutter hierfür in Frage kommt, wäre es nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nur konsequent, dies auch auf die Anerkennung der Elternschaft durch eine weitere Frau/Person anzuwenden. An dieser Stelle sind die Eckpunkte nicht hinreichend deutlich.

⁵ https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/DiskE/DiskE_Reform_Abstammungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (14. Februar 2024).

3.4 Anfechtung der Elternschaft

Die Eckpunkte sehen eine Anpassung der Anfechtungsregeln vor. Im Falle einer Samenspende, bei der der Spender auf seine Vaterschaft verzichtet hat, soll neu geregelt werden, dass die **Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft ausgeschlossen** sein soll, wenn der rechtliche Vater in die Entstehung des Kindes eingewilligt hat. Dies betrifft die Verantwortungsübernahme für die Entstehung des Kindes durch entsprechende Elternschaftsvereinbarung bzw. durch Einwilligung in die medizinisch unterstützte künstliche Befruchtung. Sollte in diesen Fällen die Elternschaftsvereinbarung unwirksam sein oder das Kind nicht vom vereinbarten Samenspender gezeugt werden, würde es beim Anfechtungsrecht bleiben.

Weiter soll die Anerkennung der Vaterschaft im Wissen, dass das Kind weder von ihm gezeugt noch in die medizinisch unterstützte künstliche Befruchtung eingewilligt wurde, eine spätere Anfechtung ausschließen.

Die Mutterschaft der weiteren Frau/Person neben der Geburtsmutter soll dabei den gleichen Anfechtungsregeln wie die Vaterschaft unterliegen.

Die **Anfechtungsfrist** soll auf ein Jahr verkürzt werden. Gerade volljährig gewordene Anfechtungsberechtigte sollen jedoch aufgrund der weitreichenden Anfechtungswirkungen vor übereilten Entscheidungen in der Phase des Heranwachsens geschützt werden: hier soll die Frist nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres enden.

Schließlich soll das Familiengericht künftig ein **Anfechtungsverfahren aussetzen** können, solange und soweit eine Kindeswohlgefährdung besteht.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins hält den Ausschluss der Anfechtung in den genannten Fällen für eine konsequente Regelung, die den Rechtsfolgen und der Bedeutung der Einwilligung in die künstliche Befruchtung, der Anerkennung und auch der Elternschaftsvereinbarung angemessen Rechnung trägt. Gleichzeitig schafft sie Rechtssicherheit bezüglich der Elternschaftszuordnung. In diesem Zusammenhang ist eine entsprechende Beratung bzw. Belehrung im Rahmen der genannten Verfahren notwendig. Ebenso wird die Gleichstellung der Anfechtungsregeln für Vaterschaft und weitere Mutterschaft/Elternschaft unterstützt. Inwieweit für die Verkürzung der Anfechtungsfrist ein dringender Regelungsbedarf besteht und dies für alle Fälle angemessen ist, kann seitens der Geschäftsstelle nicht eingeschätzt werden.

Im Hinblick auf das Festhalten an der Elternschaftsvereinbarung bzw. der Einwilligung in die medizinisch unterstützte künstliche Befruchtung im o.g. Anfechtungsausschluss, gibt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins einen weiteren Punkt zu bedenken. Der Diskusstentwurf des BMJV vom 12. März 2019 sah vor, dass der Mann bzw. die Frau, der/die zusammen mit der Mutter in die künstliche Befruchtung eingewilligt hat, als Vater bzw. Mit-Mutter gerichtlich festgestellt werden kann. Eine solche Regelung ist in den aktuellen Eckpunkten nicht ersichtlich vorgesehen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins hatte diese **Erweiterung der gerichtlichen Feststellung rechtlicher Elternschaft** im Sinne der Rechtssicherheit der Beteiligten grundsätzlich begrüßt. Denn das Festhalten an der aufgrund eigener Einwilligung in die künstliche Befruchtung begründeten Verantwortung für die Entstehung des Kindes führt zu einer Absicherung des Kindes.

Gleichzeitig schafft es jedoch sowohl Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Mutter als auch für den zweiten intendierten Elternteil insbesondere in Fällen, in denen sich der jeweils andere Elternteil nicht mehr an den Wunsch nach einem gemeinsamen Kind und gemeinsam getragener Verantwortung gebunden fühlt. An dieser Einschätzung wird, ungeachtet notwendiger zu klärender Detailfragen, weiterhin festgehalten. Insoweit wäre nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins durchaus zu diskutieren, ob ergänzend auch die Möglichkeit der gerichtlichen Feststellung der Elternschaft aufgrund Einwilligung in die medizinisch assistierte künstliche Befruchtung vorgesehen werden soll. Dies würde insbesondere unverheiratete (Wunsch)Eltern betreffen und sich aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins auch nicht zwingend durch die neu geplante Elternschaftsvereinbarung erübrigen. Vielmehr würde dann auch in den Fällen Rechtssicherheit für die Beteiligten geschaffen, die nicht von der Möglichkeit der Elternschaftsvereinbarung Gebrauch machen.

3.5 Erklärung über das Nichtbestehen der Elternschaft des Ehegatten der Geburtsmutter

Die Eckpunkte sehen die Einführung der Möglichkeit für Ehegatten vor, gegenüber dem Standesamt einvernehmlich das Nichtbestehen der Elternschaft des Ehegatten, der kraft Gesetzes rechtlicher Elternteil geworden ist, zu erklären. Eine solche Erklärung soll bis zum Ablauf von acht Wochen nach Geburt des Kindes möglich sein. Das Standesamt soll dann prüfen, ob die Vaterschaft bzw. Mutterschaft des zweiten Elternteils nach Aktenlage ausgeschlossen ist, d.h. ob das Kind nachweislich nicht von diesem Elternteil abstammt und auch nicht durch eine Elternschaftsvereinbarung oder durch Einwilligung in die medizinisch assistierte künstliche Befruchtung mittels Samen eines Dritten Verantwortung übernommen worden ist. Mit Beurkundung der Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft entfällt die rechtliche Elternschaft, und das Geburtenregister ist zu berichtigen.

Mit dieser Regelung würde eine einfache Korrektur der Vaterschaft (und Mit-Mutterschaft) kraft Ehe ermöglicht. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund dessen, dass im Interesse des Kindes die treffsichere Zuordnung möglichst zweier rechtlicher Elternteile liegt, ist nach Ansicht der Geschäftsstelle wichtig sicherzustellen, dass eine solche Erklärung analog der sonst notwendigen Anfechtung geregelt wird. So wie vorgesehen müssen sich insbesondere die Ausschlussgründe einer sonst notwendigen Anfechtung auch auf eine solche Erklärung durchschlagen. Soweit dies sichergestellt ist und auch im Hinblick auf die begrenzte Frist scheinen nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Interessen der Beteiligten angemessen gewahrt, und die Vermeidung eines sonst notwendigen gerichtlichen Anfechtungsverfahrens ist zu begrüßen.

3.6 Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Die Eckpunkte sehen zur Stärkung des Rechts auf Kenntnis der leiblichen Abstammung zunächst die **Einführung eines statusunabhängigen Feststellungsverfahrens** vor. Hierdurch soll – ohne Auswirkungen auf die rechtliche Elternschaft – eine gerichtliche Feststellung der leiblichen Elternschaft eines mutmaßlich geneti-

schen Elternteils möglich werden. Der bisherige Abstammungskklärungsanspruch soll damit ersetzt werden. Es soll keiner Frist unterliegen und keinen Vorrang oder Nachrang zu Statusverfahren haben.

Zudem sehen die Eckpunkte den **Ausbau des Samenspenderregisters zu einem allgemeinen Spenderregister** vor. Neben offiziellen und privaten Samenspenden sollen auch Embryonenspenden erfasst werden können und ggf. auch auf freiwilliger Basis im Ausland durchgeführte Eizellspenden eingetragen werden können. Auch soll die Nachtragung von Altfällen von vor 2018 ermöglicht werden. Im Falle von Elternschaftsvereinbarungen soll die Eintragung privater Samenspenden automatisch durch die Beurkundungsstelle erfolgen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Bemühungen, das **Recht des Kindes auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung** zu stärken. Insoweit begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins Bemühungen, die an der Entstehung eines Kindes beteiligten Personen eindeutig zu dokumentieren. Gleichzeitig weist sie aber auf die notwendige Beratung aller Beteiligten, aber insbesondere des Kindes im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Ansprüche auf Klärung der genetischen Herkunft hin. Die umfassende Erfahrung des Netzwerkes International Social Service (ISS), dessen deutsches Mitglied der Internationale Sozialdienst im Deutschen Verein ist,⁶ im Bereich der Herkunftssuche zeigt, dass die Durchsetzung des Rechtes auf Kenntnis der eigenen Herkunft für die Betroffenen mit hohen psychischen Belastungen verbunden sein kann. Insofern sollte in diesem Zusammenhang sichergestellt werden, dass in allen denkbaren Konstellationen der Zugang zu Beratung für die Betroffenen gesichert ist. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, dies bei der anstehenden Erstellung des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen. Für eine weitere Bewertung muss diese Konkretisierung abgewartet werden. In der Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Diskusstentwurf des BMJV vom 12. März 2019 sind bezüglich der damals vorgeschlagenen Regelung noch weitere Fragen aufgeworfen worden, wie etwa nach der Notwendigkeit eines solchen Verfahrens gegenüber einem offiziellen Samenspender oder auch des Umfangs des Anspruchs.⁷

Im Rahmen der Erweiterung des Samenspenderregisters, dem die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zunächst positiv gegenübersteht, nehmen die Eckpunkte Eizellenspenden in den Blick. **Leihmutterschaft und Eizellspende** sollen ausdrücklich nicht Gegenstand der Reform sein. Diesbezüglich wird auf die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin verwiesen. Nach den Beobachtungen der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins besteht insoweit ein hoher Regelungsbedarf, als auch in Zukunft – unabhängig von der nationalen Entscheidung für oder gegen Eizellspende und Leihmutterschaft – mit der Entstehung von Kindern im Ausland zu rechnen ist. Diese Entwicklung sollte im Interesse der für die betroffenen Kinder wünschenswerten Rechtsklarheit langfristig nicht alleine der Rechtsprechung überlassen bleiben.

⁶ Internationaler Sozialdienst – ISD: <https://www.issger.de/>

⁷ Vgl. hierzu Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Diskusstentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts“ vom 12. März 2019 (DV 10/19) vom 3. Mai 2019, www.deutscher-verein.de.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend